10	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Eingang 24.4.17 / 529

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße",
10. Änderung Teilbereich A
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Dessau-Roßlau, 24.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
ju, 11.04.2017

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7006270-2017

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 15.11.2016 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7014580-2016) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Die hierzu auf der Seite 27 der Begründung im Anhang 2 unter Landesamt für Vermessung und Geoinformation aufgeführten Hinweise und Vorgaben gelten weiter und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.

Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Im Entwurf der Begründung sind auf den Seiten 11 und 12 Höhenangaben aufgeführt, die sich auf Normalhöhen (HN) beziehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses Höhensystem nicht identisch ist mit dem amtlichen Bezugssystem der Höhe des Landes Sachsen-Anhalt, dem Normalhöhensystem des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92) mit Normalhöhen (NHN).

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503 -1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

LVermGeo 100 C 10/16

SACHSEN-ANHALT. URSPRUNGSLAND DER REFORMATION
LUTHER 2017
www.luther-erleben.de

10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

Bei der Umrechnung zwischen den beiden Systemen sind Höhendifferenzen (Korrekturfaktoren) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arnulf Schnabel

10	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Hinsichtlich der unterschiedlichen Höhensysteme wird ein Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 27).

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

12	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

8028

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

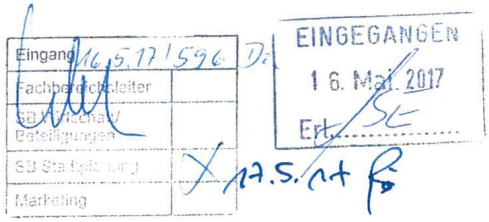

Vorhaben:	**Bebauungsplan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, 10. Änderung, Teilbereich A, im Ortsteil Thalheim**
Stadt:	**Bitterfeld-Wolfen**
Landkreis:	**Anhalt-Bitterfeld**
Vorgelegte Unterlagen:	**Entwurf (Stand: Februar 2017, erarbeitet vom Ingenieurbüro Behler + Partner)**

Mit Schreiben vom 17.11.2016 stellte ich als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, 10. Änderung, Teilbereich A im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Halle, 09.05.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/31-00321.2
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

12	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Gegenüber dem Vorentwurf ist die Maßnahmefläche (M 4) herausgenommen wurden, da diese bereits in der 5. Änderung zum Bebauungsplan TH 1.2 enthalten ist. Die E 4-Maßnahme wurde verkleinert. Daraus resultiert eine geringfügige Reduzierung der Grünflächen.

Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 17.11.2016 seine Gültigkeit behält.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Weberling

12	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Dem Hinweis zur Datensicherung wird entsprochen.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Dem Hinweis zur Datensicherung wird entsprochen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

13	**Landesverwaltungsamt**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

EINGEGANGEN
15. JUNI 2017
Ing.-Büro Behler

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail
Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. N. Behler und Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

nachrichtlich an:
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Halle, 09.06.2017

Ihr Schreiben vom 11.04.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-37/2017

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bebauungsplan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" 10. Änderung Teilbereich A

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen:

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die 10. Änderung den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes TH 1.2. umfasst. Mit der Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen für konkrete Erweiterungsmaßnahmen zweier Betriebe im Änderungsbereich geschaffen werden.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

022 011 LSA 10 03

13	Landesverwaltungsamt (Fortsetzung)

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Seite 2/2

Dazu ist insbesondere eine Erhöhung der Schallemissionskontingente für die Nachtzeit von derzeit 44 dB(A)/m² auf 50 dB(A)/m² auf den Teilflächen 8.1, 8.2 und der PKW-Stellfläche bzw. auf 49 dB(A)/m² auf Teilfläche 8.3 vorgesehen. Die Erhöhung der Emissionskontingente soll durch einen 5 Meter hohen Lärmschutzwall zum Schutz der nordwestlich und westlich angrenzenden Wohnbebauungen kompensiert werden.

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan TH 1.2 – 10. Änderung (Schallschutzbüro U. Diete, Bitterfeld 8.7.2016) bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die Änderung. Einschränkend muss allerdings gesagt werden, dass die Berechnungen zur Wirksamkeit des 5 Meter hohen Lärmschutzwalls nur für bodennahe Emissionsquellen gelten. Sollten hohe Quellen relevant zum Emissionsgeschehen während der Nacht beitragen, können die erhöhten Emissionskontingente nicht ausgeschöpft werden. **1**

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. **2**

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen. **3**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Papies
Papies

13	**Landesverwaltungsamt (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:

zu 1: Die Bauleitplanung definiert lediglich den Rahmen der Ausnutzbarkeit der Emissionskontingente.
Da es sich größtenteils um bodennahe Emissionsquellen handelt (Parkplatz) sind 5 m ausreichend.
Bei Vorliegen einer konkreten Planung erfolgt Nachweis der Einhaltung dieses definierten Rahmens und die Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zu 2: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht fanden im Rahmen des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben Beachtung.

zu 3: Zur Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld siehe lfd. Nr. 14.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Bauleitplanung wird um einen entsprechenden Hinweis zu 1 in der Begründung ergänzt.
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-01163-2017-50	16.05.2017

Vorhaben	**Stadt Bitterfeld-Wolfen, Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße", OT Thalheim 10. Änderung Teilbereich A hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB**	**Antrag vom:**
		Eingang am: 18.04.2017
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Thalheim, ~ Gemarkung: Thalheim, Flur: 2, Flurstück: 110, 116, 117, 120, 122, 123, 125, 126, 217, 216, 218, 219, 140, 143, Flur: 3, Flurstück: 266, 267, 17/1, 342, 296, 273, 340, 282, 283, 20/11, 20/14, 411, 338, Flur: 2, Flurstück: 208, 206, 209, 146, 148, 150, 114, 112, 130, 138, 133, 203, 201, 205, 136, 204, 200, 202, 134, 132, 131, 129, 113, 69/7, 139, 69/41, 69/38, 69/39, 69/35, 69/37, 69/36, 69/31, 69/30, 69/34, 69/32, 69/33, 68/10, 370, 368, 369, 115, 121, 124**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Tiefbau

An der K 2055, Wolfener Straße wird es laut Bebauungsplan zu keinen Veränderungen kommen. Die direkte verkehrliche Erschließung ist über die Guardianstraße gesichert.

Umweltamt
Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Laut vorliegendem Bebauungsplan sollen für die Teilgebiete ST und 8.1 („GI N3“) die Nachtemissionskontingente von 44 dB(A)/ m² auf 50 dB(A)/ m² angehoben werden.
Als aktive Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 5 m dargestellt. Der LSW ist in Lage und Geometrie konkret festgesetzt.
Die schalltechnische Wirkung des Walls wurde im Rahmen der Schallimmissionsprognose durch das Schallschutzbüro Diete (08.07.2016, Nr. SSB 03216) plausibel und nachvollziehbar ermittelt.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	08:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Des Weiteren wurden die Festsetzungen zu unzulässigen Betrieben und Anlagen an den aktuellen Abstandserlass (25.08.2015) angepasst.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind somit hinreichend berücksichtigt.

Naturschutz

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden die naturschutzfachlichen Zielstellungen der bereits realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihren aktuellen Zustands- und Pflegeerfordernissen angepasst festgesetzt.

Die im Punkt 6. (Planinhalt und Festsetzungen) unter Punkt 6.6 (Grünflächen) auf den Seiten 14/ 15 der Entwurfsbegründung dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des B-Plangeltungsbereiches zu kompensieren.

Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zur 10´ten Änderung des B-Planes keine Einwände bei Beachtung nachfolgender Hinweise:

Gewässerrandstreifen
Im südlichen Bereich des Teilbereiches A ist auf der Gewässerrandstreifen des Brödelgrabens (OF032) zu achten. Sollten Arbeiten im Gewässerrandstreifen unvermeidbar sein, ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, einzuholen. **1**
Zur Info: „Die Gewässerrandstreifen zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung.“ (§ 50 Abs.1 WG LSA)

Grundwasserverhältnisse
Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen liegt im südlichen Bereich zwischen 5 m und über 10 m unter Flur und im restlichen Bereich unter 10 m. **2**
Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Niederschlagswasserentsorgung
Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der vorherigen Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). **3**
Diese ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, einzuholen.

Abwasserentsorgung
Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist mit der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH abzustimmen. **4**

Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. **5**
Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalschutz

14	**Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Hinweise:

Wasserrecht

zu 1: Gewässerrandstreifen: Der Brödelgraben einschließlich seines Schutzstreifens befindet sich außerhalb des Plangebietes.

zu 2: Grundwasserverhältnisse: Ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen und ggf. erforderlichen Antragsverfahren wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 28).

zu 3: Niederschlagswasserentsorgung: Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 28).

zu 4: Die ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde bereits im Verfahren beteiligt. Ein allgemeiner Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 28).

zu 4: Versickerung des Niederschlagswassers

Die Anmerkungen beziehen sich auf konkrete Maßnahmen / Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Ein allgemeiner Hinweis wird in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 27f.).

zu 5: Kampfmittel

Der entsprechende Hinweis wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Es Erfolgt eine Ergänzung i.S. dieser Stellungnahme (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 30).

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Bebauungsplanunterlagen werden hinsichtlich Anmerkungen 2 und 5 ergänzt bzw. korrigiert.

Die Hinweise zu 1, 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

16	**Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Ost**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

EINGEGANGEN
19. Mai 2017
Ein.....

Eingang 19.5.17/619 Dr. R
Fachbereichsleiter
SB Wirtschaft/Beteiligungen
SB Stadtplanung X 22.5.17
Mandatsträger

SACHSEN-ANHALT

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld • Postfach 1558 • 06355 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1

06749 Bitterfeld-Wolfen

8406
Ein 19. Mai 2017

POLIZEIDIREKTION SACHSEN-ANHALT OST

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), 15.05. 2017

Betreff: Bebauungsplan TH1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ 10. Änderung Teilbereich A

Mein Zeichen
ZA/VO 146/17

bearbeitet von:
PK Hübener

Telefon (03496) 426-305
Telefax (03496) 426-210

mathias.huebener
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange werden die Interessen des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld durch den Bebauungsplan TH1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, 10. Änderung Teilbereich A, nicht berührt.

Eine notwendige verkehrsrechtliche Beschilderung erfolgt in einem späteren Anhörungsverfahren zum Verkehrsregelplan.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Hübener, PK
SB Verkehrsorganisation

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld
Friedrich-Ebert-Str. 39
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon (03496) 426-0
Telefax (03496) 426-210
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

16	**Polizeidirektion Sachsen-Anhalt-Ost (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Die Anmerkung bezieht sich auf (Planungs-) Verfahren außerhalb der Bauleitplanung. Ein Regelungsbedarf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens besteht nicht.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

34	MIDEWA

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenaue – Fläming
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung Technik
Bearbeiter: Fr. Pietsch
E-Mail: christel.pietsch@midewa.de

Versand per E-Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen.de, angela.jumpertz@ib-behler.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
	11.04.2017		+49 3493 302-126	09.05.2017

Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim - 10. Änderung Teilbereich A

Sehr geehrter Herr Rönnike,

hiermit stimmen wir der 10. Änderung zu und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2016.

Unser Leitungsbestand einschließlich des 10 m breiten Schutzstreifens wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die nicht zulässige Bepflanzung wurde hingewiesen. Die nicht zulässige Überbauung wurde jedoch nicht erwähnt und ist zu ergänzen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schwara i.A. Pietsch

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Malandain · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert

Hauptverwaltung
Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.midewa.de

Niederlassung Muldenaue – Fläming
Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: +49 3493 302-0
Telefax: +49 3493 302-143
E-Mail: info-mf@midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304
Steuer-Nr.: 112/107/02174
USt-ID-Nr.: DE192062997
Commerzbank AG · BIC COBADEFFXXX
IBAN DE63 8004 0000 0110 3720 00

DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement ISO 9001
Umweltmanagement ISO 14001
Energiemanagement ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutz-management BS OHSAS 18001

34	**MIDEWA (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Anlagen zur Trinkwasserversorgung
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend korrigiert.
Der Hinweis wird entsprechend ergänzt (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 31).

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend ergänzt bzw. korrigiert.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

36	MITNETZ Strom

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) ☒

Eingang 27.4.17 1535
Fachbereichsleiter
SB Wirtschaft/Beteiligungen
SB Stadtplanung X 5.5.17
Marketing

7019

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	ju
Ihre Nachricht	vom 11.04.2017
Unsere Zeichen	6114/2017 VS-R-A-H Deg
Name	Branko Mayerl
Telefon	siehe Stellungnahme
Telefax	03445-751202
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 25.04.2017

Entwurf des Bebauungsplanes TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" - 10. Änderung Teilbereich A
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die eingereichten Unterlagen vom Ingenieurbüro Behler und Partner vom 11.04.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 27.01.2017 (unser Zeichen: 17639/2016 VS-R-A-H Deg) haben wir dem Ingenieurbüro Behler und Partner bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. Detlef Trebst i.A. Branko Mayerl

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
E info@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Chemnitz
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

36	**MITNETZ Strom (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:

Bereits im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die in der Stellungnahme der MITNETZ Strom vorgetragenen Anmerkungen und Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Zum besseren Verständnis ist die damalige Stellungnahme als „Anhang zu 36“ dieser Auswertung beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

38	**MITNETZ Gas**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

MITNETZ GAS

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Ing.-Büro N. Behler und Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:	ju
Ihre Nachricht:	vom 26.10.2016
Unser Zeichen:	VG-R-P/Rud
Name:	Ines Rudlof
Telefon:	0341/120-7234
Telefax:	0371/482985-3740
E-Mail:	Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de
Datum:	03.05.2017

Thalheim, "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße", Bebauungsplan TH 1.2; 10. Änderung Teilbereich A
Registrier-Nr.: TG-03388/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 03.11.2016 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

A1

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
E service@mitnetz-gas.de
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:

A2

weer

llschaft:
Halle (Saale)

ht:
Stendal

A3

Bankverbindung:
Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02

USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

38	**MITNETZ Gas (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:

Bereits im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die in der Stellungnahme der MITNETZ Gas vorgetragenen Anmerkungen und Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen eingepflegt.
Zum besseren Verständnis ist die damalige Stellungnahme als „Anhang zu 38“ dieser Auswertung beigefügt.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

39	**Deutsche Telekom Technik**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) [x]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kochstedter Kreisstraße 11, 06847 Dessau-Roßlau OT Dessau

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner
Postfach 1120
06792 Sandersdorf-Brehna

REFERENZEN w00000069957240
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Annette Schur
TELEFONNUMMER 0340 2100652, Anette.Schur@telekom.de
DATUM 08.05.2017
BETRIFFT Stellungnahme: Stellungnahme Bebauungsplan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information über die geplante Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Es bestehen unsererseits keine Einwände.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.
Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Annette Schur

39	**Deutsche Telekom Technik (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Die Anmerkungen zu der Kabelschutzanweisung beziehen sich auf konkrete Maßnahmen / Planungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens.
Es wird ein allgemeiner Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen übernommen (siehe Begründung, Anhang 2, Seite 33).

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Es wird allgemeine Hinweise zur Kabelschutzanweisung in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

48	**BUND Landesgeschäftsstelle**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener St...

Betreff: Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" , 10. Änderung Teilber
Von: "Melanie Medau-Heine" <melanie.medau-heine@bund-sachsen-anhalt.de>
Datum: 25.04.2017 09.52
An: <behler-partner-ingenieurbuero@t-online.de>, <angela.jumpertz@ib-behler.de>

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner
Postfach 11 20
06792 Sandersdorf-Brehna
Per Mail: behler-partner-ingenieurbuero@t-online.de; angela.jumpertz@ib-behler.de

Magdeburg, 25.04.2017

Bebauungsplan TH 1.2 “Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße”
10. Änderung Teilberich A

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Beteiligung.

Beim Durchschauen der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist uns aufgefallen, dass wichtige Informationen noch nicht vorhanden sind.
Dieser Mail haben wir das entsprechende Schreiben beigefügt. Hier ist auf S.5 zu lesen, dass „die Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Belangen nachgereicht wird“.
Ist diese mittlerweile vorhanden?
Wir bitten um entsprechende Zusendung der fehlenden Unterlagen (Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Belangen) an info@bund-sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichem Gruß

RÜCKSPRACHE MIT FRAU MEDAU-HEINE, 25.04.2017: SEITE 6-8 DES ANGEFÜGTEN .PDFs IST DIE NATURFACHLICHE STELLUNGNAHME !!

Melanie Medau-Heine
Dipl.-Ing.(FH) Melanie Medau-Heine

BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Straße 10
39108 Magdeburg
Tel.: +49 391 563078-23
Fax: +49 391 563078-29
melanie.medau-heine@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.de

1 von 2 25.04.2017 10:03

48	**BUND Landesgeschäftsstelle (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener St...

Der BUND ist nach §63 Bundesnaturschutz und nach §3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannter Naturschutzverband.
Wir sind Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr.

To: behler-partner-ingenieurbuero@t-online.de
angela.jumpertz@ib-behler.de

Anhänge:

8._LK_Wasser__und_Abfallrecht__Gesundheitswesen....pdf 3,2 MB

2 von 2 25.04.2017 10:03

48	**BUND Landesgeschäftsstelle (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Die der E-Mail des BUND beigefügte .pdf-Datei enthält die im Anschreiben aufgeführte „fehlende“ Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Belangen. Dies wurde Frau Medau-Heine telefonisch mitgeteilt.
Eine Stellungnahme erfolgte nicht.
Die .pdf-Datei (8._LK_Wasser__und_Abfallrecht__Gesundheitswesen...) ist als „Anhang zu 48“ dieser Auswertung beigefügt. Die „fehlende“ Stellungnahme befindet sich auf den Seiten 6-8 dieser Datei.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Der Vorgang wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

51	**ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) x

Eingang 22.5./624 SOL
x 23.5.1x

CHEMIEPARK
BITTERFELD-WOLFEN
Infrastrukturdienstleistungen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing. 19. MAI 2017
8486
GB B

EINGEGANGEN
SE

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH · OT Bitterfeld · Zörbiger Straße 22 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
OT Bitterfeld
Rathausplatz 1
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld-Wolfen, 16.05.2017

Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße"
10. Änderung Teilbereich A
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden 10. Änderung des Teilbereiches A im B-Planes TH 1.2 geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:

- Die Hinweise und Änderungsvorschläge aus unserer Stellungnahme vom 17.11.2016 zum Vorentwurf der 10. Änderung wurden in Bezug auf die Leitungs- und Versorgungskorridore berücksichtigt und eingearbeitet.
- Es wurden unter Punkt 6.5 der Begründung die entsprechenden Eigentumszuordnungen korrigiert und die ordnungsgemäße Bezeichnung der Standortgesellschaft verwendet.
- Allerdings sind unter Punkt 2.9 (Seite 6) die Bezeichnungen für die Standortgesellschaft nach wie vor nicht korrekt. Hier ist immer noch vom P-D Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und von der PD CPG die Rede. Die entsprechenden Korrekturen sind vorzunehmen.

Weitere Einwände zur vorliegenden 10. Änderung des B-Planes TH 1.2 gibt es nicht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH

Geschäftsführung

Fix i.V.
Bereichsleiterin
Technische Steuerung

Chemiepark
Bitterfeld-Wolfen GmbH
OT Bitterfeld
Zörbiger Straße 22
06749 Bitterfeld-Wolfen

Postfach 1151
06731 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: +49 (0) 3493 72779
Telefax: +49 (0) 3493 72817
Internet: www.chemiepark.de

email: chemiepark.bitterfeld@chemiepark.de

Registergericht Stendal
HRB 14336

St.-Nr. 116 /105 /47402
USt-IdNr. DE187608930
Gläubiger-ID DE02ZZZ00000342731

Geschäftsführer:
Dr. Michael Polk
Patrice Heine

Bankverbindung:

KSK Anhalt Bitterfeld
IBAN DE38 8005 3722 0031 0109 56
BIC NOLADE21BTF

51	**ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH (Fortsetzung)**

Anregung gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ☐

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) **x**

Anmerkung:
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Vorschlag für die Beschlussfassung:
Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

Anhang zu 36

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

EINGEGANGEN
01. FEB. 2017
Ing. [illegible]

Ingenieurbüro N. Behler u. Partner
Postfach 1120
06792 Sandersdorf-Brehna

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	ju
Ihre Nachricht	vom 26.10.2016
Unsere Zeichen	17639/2016 VS-R-A-H Deg
Name	Branko Mayerl
Telefon	siehe Stellungnahme
Telefax	03445-751202
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 27.01.2017

Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße"
10. Änderung Teilbereich A
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen vom Ingenieurbüro Behler und Partner längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen verschiedener Anlageneigentümer, welche durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM GmbH) in deren Auftrag beauskunftet werden.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen geplant.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

...

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
E info@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Chemnitz
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

MITNETZ
STROM

Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für die vorhandene 110-kV-Freileitung gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert).

Im Schutzstreifen besteht Bauverbot bzw. sind Baumaßnahmen zuvor mit uns abzustimmen. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten.

Innerhalb von Schutzstreifen sind Leitungskreuzungen rechtwinklig zueinander auszuführen. Eine Parallelverlegung innerhalb von Schutzstreifen wird nicht gestattet.

Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):

Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an Herrn Fischer, Telefon: 0345 216-2899 bzw. Herrn Eller, Telefon: 0345 216-2538.

Weitere Hinweise:

Ist ein näheres Heranschachten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden.

Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über Gelände (GOK) eingesetzt werden.

Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen sind die Mindest-Schutzabstände der DIN VDE 0105-100 einzuhalten.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

...

MITNETZ
STROM

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Servicecenter Köthen
Dessauer Straße 104b
06366 Köthen

Ansprechpartner: Frau Rose, Telefon: 03496 420-230

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft", ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der Anlageneigentümer zur Verfügung.

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i. A. i. A.
Detlef Trebst

i. V.
Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Anhang zu 38

MITNETZ GAS

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

Ing.-Büro N. Behler und Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:	ju
Ihre Nachricht:	vom 26.10.2016
Unser Zeichen:	VG-R-P/Hof
Name:	Marlene Hoffmann
Telefon:	0341/120-7233
Telefax:	0341/120-7255
E-Mail:	Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Datum: 03.11.2016

Tahlheim, "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße", Bebauungsplan TH 1.2; 10. Änderung Teilbereich A

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-03388/2016

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angrenzenden Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitungen außer Betrieb

Zu den außer Betrieb befindlichen Gashochdruckleitungen übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS " zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitungen betragen die zu berücksichtigenden Schutzstreifenbreiten 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Wir weisen darauf hin, dass seit 2012 der neue Netzbetreiber für das Gasverteilnetz im Ort Thalheim die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist.

Weiterhin befindet sich Anlagenbestand der EVIP GmbH dort. Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von Frau Bennemann, Tel. 03493-379235, Silke.Bennemann@mitnetz-strom.de.

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

DVGW TSM GEPRÜFT

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 62 01 02
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02

USt-ID-Nr. DE251538934

Die Aufzählung der weiteren Gasversorgungsunternehmen erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anhang zu 48

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

EINGEGANGEN
05. DEZ. 2016
Ing.-Büro Behler

Amt:	Bauordnungsamt SG Bauplanung
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00 Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Röschke
Zimmer:	227
Telefon:	(03493) 341 621
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-03174-2016-52	01.12.2016

Vorhaben	**Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" 10. Änderung Teilbereich A, Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim hier: Stellungnahme**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 01.11.2016
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Thalheim, ~ Gemarkung: Thalheim, Flur: 2, Flurstück: 110, 116, 117, 120, 122, 123, 125, 126, 217, 216, 218, 219, 140, 143, 206, 209, 146, 148, 150, 114, Flur: 3, Flurstück: 226, 267, 17/1, 342, 296, 273, 340**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB*1 gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass der in Rede stehende Bebauungsplan anlässlich der geplanten Erweiterung bzw. Neustrukturierung der ansässigen Unternehmen seine 10. Änderung erfahren soll. Es sollen innerhalb der zur Verfügung stehenden Grundstücke neue Produktionsstätten, Sozialgebäude, Lager- und Parkplatzflächen errichtet werden. Hierbei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der industriellen Bauflächen und die Erhöhung der Nachtwerte des Emissionskontingentes geschaffen werden.
Der Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 24,6 ha, wovon ca. 7,5 ha als Industriegebietsfläche und ca. 17 ha als Grünfläche festgelegt werden sollen.

Die das Vorhaben einschlägig betreffenden Vorgaben der Landes- und Regionalplanung wurden zutreffend dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG[*2] handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung.
Diese sind entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeitig befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" in Neuaufstellung (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016).

Entsprechend Ziel 1 Nr. 1 REP A-B-W (1. Entwurf) wird der in Ziel 58 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) festgelegte Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Bitterfeld-Wolfen dahingehend präzisiert, dass dieser die Flächen des Chemieparks Areale A-E sowie des Technologiepark Mitteldeutschland umfasst.
Entsprechend der geplanten kartographischen Darstellung befindet sich das in Rede stehende Gebiet perspektivisch innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde mithin keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in Kapitel 2.1 des Umweltberichts benannte Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" noch nicht rechtswirksam ist. Eine entsprechende Korrektur ist vorzunehmen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.

Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.

2. Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zur 10. Änd. De B-Planes keine Einwände bei Beachtung nachfolgender Hinweise:

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist mit der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH abzustimmen.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers, welches von befestigten Flächen abgeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, einzuholen.

3. Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

In Anlehnung an § 50 BImSchG[*3] sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Laut vorliegenden Unterlagen soll der B-Plan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen geändert werden.
Im Teilgebiet ST und 8.1 („GI N3") sollen die Nachtemissionskontingente von 44 dB(A)/ m² auf 50 dB(A)/ m² angehoben werden. Des Weiteren werden die Festsetzungen zu unzulässigen Betrieben und Anlagen entsprechend dem aktuellen Abstandserlass (25.08.2015) angepasst.
Für die mögliche Erhöhung der Nachtemissionskontingente wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Schallschutzbüro Diete (08.07.2016, Nr. SSB 03216) angefertigt. Es wurde plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass eine Erhöhung der Nachtemissionskontingente unter Berücksichtigung eines 5 m hohen Lärmschutzwalls sicher möglich ist. Der Lärmschutzwall wurde im B-Plan-Entwurf festgesetzt.

In der Begründung unter Ziffer 6.1.1 wird für das Teilgebiet „GI N3" ein Nachtemissionskontingent von 49 dB(A)/ m² genannt. Dies stimmt nicht mit dem in der Planzeichnung (Teil A & B) festgesetzten Wert von 50 dB(A)/ m² überein.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen der Festsetzungen keine Bedenken.

4. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit diesbezüglich geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG[*4]).
2. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20 verwiesen.

   In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

   Die Bewertung von bei der Baufeldfreimachung anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

   Wenn bei den geplanten Baumaßnahmen organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliges Material anfällt, ist dieses zu separieren und gesondert zu beproben bzw. zu untersuchen.
3. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist jedoch standorteigenes, organoleptisch unauffälliges bzw. analytisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden.

   Beim Einbau in technischen Bauwerken ist eine Verwertung bis zur Einbauklasse Z2 möglich (unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen). Der Einsatz Bodenaushub > Z 0 und von Bauschutt zu technischen Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
4. Bei der Anlage von versiegelten Bereichen ist Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (z.B. unterhalb der Bodenplatte, als Frostschutz-/Tragschicht), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

Ist keine Vollversiegelung (wasserdurchlässig) vorgesehen (z.B. Herrichtung von Stellflächen, Zuwegungen), sind die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV[*5] geregelt.
6. Weiterhin wird, im Hinblick auf die, in einer sich anschließenden Betriebsphase, anfallenden Abfälle, auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
7. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA[*6] der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

5. Gesundheitswesen

Bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, um nachteilige Veränderungen des Trinkwassers und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen der Verbraucher zu vermeiden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung[*7] ist die Errichtung bzw. Inbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlagen dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose ist davon auszugehen, dass es für die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen wird. Es soll u.a. ein 5 m hoher Lärmschutzwall errichtet werden. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Veränderungen ergeben oder unzumutbare Lärmbelästigungen auftreten ist eine erneute Beurteilung notwendig.

Auf die hinreichende Berücksichtigung des RdErl. des MLU vom 25.08.2015, MBL.LSA Nr. 45/2015 (Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes –Abstandserlass-) wird im Interesse des vorsorglichen umweltbezogenen Gesundheitsschutzes verwiesen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse auf Kampfmittel überprüft.
Teilbereiche der betreffenden Flächen sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.
Im Hinblick auf den im Bebauungsplan weiträumig erfassten Bereich können jedoch keine konkreten Aussagen zu den Kampfmittelverdachtsflächen getätigt werden.
Sofern erdeingreifende Maßnahmen oder Tiefbauarbeiten in Einzelfällen geplant sind, ist eine rechtzeitige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen) notwendig.

Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Einwände gegen o. g. Vorhaben.

7. Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange bleiben durch o.g. Vorhaben unberührt. Auf § 9 (3) DenkmSchG LSA[*8] wird hingewiesen:

Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale

sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Die Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Belangen wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hentschel
Sachgebietsleiterin
Bauplanung/ Denkmalschutz

1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
4 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569)
5 Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
7 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459)
8 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ✯ 06359 Köthen (Anhalt)

Ingenieurbüro N. Behler + Partner
Straße der Neuen Zeit 34
06792 Sandersdorf-Brehna

EINGEGANGEN
06. DEZ. 2016
Ing.-Büro Behler

Amt:	Bauordnungsamt SG Bauplanung
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Röschke
Zimmer:	227
Telefon:	(03493) 341 621
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-03174-2016-52	07.12.2016

Vorhaben	**Bebauungsplan TH 1.2 "Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße"** **10. Änderung Teilbereich A, Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim** hier: **ergänzende Stellungnahme - Naturschutz**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 01.11.2016
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen** **Bitterfeld-Wolfen, Thalheim, ~** **Gemarkung: Thalheim, Flur: 2, Flurstück: 110, 116, 117, 120, 122, 123, 125, 126, 217, 216, 218, 219, 140, 143, 206, 209, 146, 148, 150, 114, Flur: 3, Flurstück: 226, 267, 17/1, 342, 296, 273, 340**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 01.12.2016 erhalten Sie nachstehend die Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht:

Durch die Reduzierung der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugunsten der Bauflächenerweiterung GI N4 wird das im Gesamtplan TH 1.2 dargestellte System der Grünstrukturen/ Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Der Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst 24,6 ha.

Die Bebauung von bisher unbebauten Grundstücken/ Grundflächen stellt einen durch den Verursacher regelmäßig ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 14, 15 u. 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)).

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund der Änderung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt; d.h., dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im B-Planverfahren anzuwenden ist.

Berücksichtigung des Naturschutzrechts in den Antragsunterlagen:

Die im Punkt 6. (Planinhalt und Festsetzungen) unter Punkt 6.6 (Grünflächen) auf den Seiten 14/ 15 der Vorentwurfsbegründung dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des B-Plangeltungsbereiches zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen:

Auf 4 Maßnahmenflächen sind folgende Kompensationen festgesetzt:

M 1: Der in der Vorgänger-Planung als § 30-Biotop „Sandmagerrasen" ausgewiesene, derzeit degradierte Bereich soll mit der Pflegemaßnahme M 1 aufgrund des nach wie vor bestehenden Biotop-Potenzials wieder als Magerrasen entwickelt werden.

Die zur Kompensationsmaßnahme **M 1** gehörige textliche Festsetzung (Teil B) auf **Seite 23 Nr. (12)** ist zu ergänzen und **wie folgt neu zu fassen**
(Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben):

„(12) Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) auf der Fläche **M 1** hat die Wiederherstellung von Sandmagerrasen zu erfolgen."

Der zweite Satz: *„Es gelten die Entwicklungsempfehlungen im Anhang zu den textlichen Festsetzungen."* ist zu streichen und folgender Wortlaut anzufügen:
„Zur Aushagerung des Magerrasens hat eine 2-schürige Mahd in den ersten 5 Jahren unter Abtransport des Mahdgutes zu erfolgen (1. Mahd: Ende Juni/ Anfang Juli; 2. Mahd: Ende August).
Nach 5 Jahren ist eine einschürige Mahd nach Fruchtreife (Mitte Juli) dauerhaft zu etablieren.
Eine Pflege durch Mulchen ist nicht zulässig; dichte Streulagen minimieren das Keimen von Samen und fördern die Vermehrung von konkurrenzstarken Arten."

Die Kompensationsmaßnahmen **M 2** und **M 3** bleiben unverändert.

Die zur Kompensationsmaßnahme **M 4** gehörige textliche Festsetzung (Teil B) auf **Seite 24 Nr. (15)** ist zu ergänzen und **wie folgt neu zu fassen**
(Änderungen *kursiv* hervorgehoben):

„(15) Die in der Planfläche festgesetzte Maßnahmenfläche **M 4** ist Teil der externen Kompensation des Bebauungsplanes TH 1.2, 5. Änderung. Sie ist entsprechend zu entwickeln und zu erhalten."

Der dritte Satz: *„Es gelten die Empfehlungen im Anhang zu den textlichen Festsetzungen."* ist zu streichen und folgender Wortlaut anzufügen:
*„Die Fläche **M 4** ist durch Nachsaat des Kräuteranteiles der Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1 aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten.*
Die Pflege beinhaltet die Rodung aufkommender Gehölze (mit Wurzelstock), die Mahd der Wiesenfläche aller zwei Jahre und den Abtransport des Mahdgutes."

Maßnahmenfläche M 4 soll (gemäß der Zeichnung der 5. Planänderung) durch Mahd des „Grasbestandes außerhalb des § 30-Biotops und dessen Schutzpflanzungen" eine Aufwertung durch Nachsaat der Extensiv-Mähwiese erzielen und durch entsprechende Pflegemaßnahmen den Randbereich des § 30-Biotops „Sandmagerrasen" vor einsetzender Verbuschung und Ruderalisierung schützen.

Die neu entstehende **Nr. (17)** ist dem Punkt (16) der textlichen Festsetzungen auf Seite 24 der Vorentwurfs-Begründung mit dem Wortlaut **anzufügen**:
„Die im Anhang zu den grünordnungsplanerischen textlichen Festsetzungen auf den Seiten 24 bis 26 formulierten Behandlungsrichtlinien und Empfehlungen sind anzuwenden und zu berücksichtigen."

Mit den o.g. Kompensationsmaßnahmen werden die naturschutzfachlichen Zielstellungen der bereits realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihren aktuellen Zustands- und Pflegeerfordernissen angepasst festgesetzt.

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der geforderten Änderungen der grünordnerischen Kompensationsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen im weiteren B-Planverfahren **stehen dem Vorhaben keine Naturschutzbelange entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagenknecht
Stellv. Sachgebietsleiter
Bauplanung/ Denkmalschutz